

# Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes  
 des Berufsverbandes christlicher Futurarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezugs-  
 preis: Durch die Post für Nichtmitglieder  
 monatlich 3 Mark ohne Bestellgeld.

Köln, den 29. Oktober 1921.  
 Geschäftsstelle: Deutzerwall 9 Fernruf A 2538.

Redaktionschluss Montagsmittags vor dem  
 Erscheinungstag. Inseratenannahme: Otto  
 Kleine, Berlin SW 47, Wäckerstraße 67.

## Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1920.

III.

### Lohn- und Tarifbewegungen.

Die Grundzüge der christlichen Gewerkschaften auf dem Gebiete der Lohnpolitik sind bekannt. Der Lohn darf nicht nur als ein Teil der Produktionskosten gemertet werden. Der Lohn stellt in den weitaus meisten Fällen das einzige Einkommen des Arbeiters dar. Dies muß im Auge behalten werden. Der Lohn muß ausreichen, um dem Arbeiter und seiner Familie ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Dabei sind die volkswirtschaftlichen Grundgesetze darzulegen, wie hoch der Lohn sein kann, ohne den allgemeinen Wirtschaftszweig oder die Wirtschaft in ihrer Gesamtheit zu schädigen, scharf im Auge zu behalten. Die Lohnpolitik muß insofern sozial, logisch und vernünftig sein.

Das Streben, die großen Richtlinien dieser Grundzüge einzuhalten und praktisch in allen Fällen zur Anwendung zu bringen, war zweitens im Jahre 1920 wieder von größerem Erfolg begleitet wie im Jahre 1919. Alles in allem waren die Verhältnisse, die es von den Gewerkschaften zu bewältigen galt, nicht mehr so anormale wie im Jahre vorher. Doch ging es noch genügend drunter und drüber. Die Leutenung hielt an. Sie steigerte sich sogar im ersten Halbjahr noch um ein Beträchtliches. Lohnabkommen auf längere Zeit waren so auch in diesem Jahre unmöglich. Was heute geschaffen wurde, war morgen überholt und unzulänglich. Dabei wurde die Arbeitnehmerenschaft, die sehr wohl weiß, daß die heutige Geldlage unseres Volkes nicht durch die allgemeine Erhöhung des allgemeinen Einkommens der einzelnen Staatsbürger erzielt werden kann, fortwährend geradezu gereizt, nach einem gerechteren Ausgleich mit einer gerechteren Verteilung dessen zu drängen, was uns zum Leben noch übrig geblieben ist. Schreckliche Not auf der einen Seite, riesenhafte Gewinne und mühseliger Selbstverleugern auf vielen anderen Seiten. Ueber diese Dinge ist oft geredet und geschrieben worden. Wir müssen, sie sind nur allzuwichtig und nicht von heute auf morgen zu überwinden. Wir wünschen nichts sehnlicher als den Tag herbei, an dem es unserem verarmten Staate möglich ist, die schwebenden Uebergänge einzelner, die auf Grund der Geldlage des ganzen Volkes und vielfach nur unter schamloser Ausbeutung der Notlage der eigenen Volksgenossen möglich sind, mit scharfer Hand zu erfassen. Die Gewerkschaft muß leben. Sie darf nicht erdrosselt werden. Aber all die Kaszeter in unserm Volke, die Richter und Schiedsrichter müssen von der Kraft

der wiedererstarkenden Sittlichkeit des ganzen Volkes, durch die Zusammenarbeit der Guten aus allen Ständen, durch den Zusammenhalt derer, die das Leben des Volkes zu retten gewillt sind, erdrückt, unmöglich gemacht werden.

Durch das Bestehen dieser Zustände wurde dem in weiten Teilen der deutschen Arbeiterchaft noch immer lebenden Radikalismus naturgemäß noch immer Vorhub geleistet. So mußten auch im Berichtsjahre die Kräfte unserer Bewegung aufgeboten werden, um wilden Lohnbewegungen entgegenzuwirken, um Putzsch und sinnlose Streiks hintanzuhalten, oder zu raschem Verfall zu bringen. Die praktische Gegenwehr der christlichen Arbeiter, die sich oft unter Mißachtung des eigenen Lebens dem Radikalismus entgegenwarfen, war Nothilfe wertvollster Form für unser Volk. Der energische Wille unserer Bewegung besetzte den Boden wieder für Führung von Lohn- und Tarifbewegungen in geordneten, der Wirtschaft und der Gesamtheit nützlichen Formen. Dabei muß festgestellt werden, daß weite Arbeitgebertreue für das freiwillige Zugestehen des Erforderlichen längst wieder den guten Willen verloren haben. Ein Beweis, daß die in der Revolutionszeit zutage getretene Bereitschaft, dem Arbeiter zuzukommen zu lassen, was ihm gebührt, vielfach mehr von der blässen Angst als von der erwachsenen Einsicht in das wirtschaftlich und sozial Notwendige diktiert war. Der Schrei nach „Lohnabbau“, der als erstes kommen müßte, um die Wirtschaft der Gesundung entgegenzuführen, wurde in der gleichen Zeit propagiert, als vielfach dieselben Leute, die ihn ins Land riefen, es fertig brachten, sich höhere Gewinne für ihre eigenen Taschen zu sichern. So natürlich gibt es keinen Ausweg aus den Schwierigkeiten. So sehr auch vor allem die christliche Arbeiterchaft davon überzeugt ist, daß höhere Arbeitsleistungen und Einschränkung des eigenen Bedarfs letzten Endes die einzigen Auswege aus unserer Not sind, so wenig werden sie es dulden, daß dieses Heilrezept nur Anwendung finden soll auf einen Teil des Volkes. Jeder trage seinen Teil an der allgemeinen Last.

Im Bericht des Gesamtverbandes wird dann auf die Lohn- und Tarifbewegungen der angeschlossenen Verbände im einzelnen eingegangen. Wir übergehen mit Rücksicht auf den knappen Raum, der uns zur Verfügung steht, dieses Kapitel, um noch einige markante Sätze aus den

### Schlusssatzungen.

die dem Bericht angefügt sind, wiedergeben zu können. Darin heißt es u. a.: Wenn nicht alles täuscht, stehen wir vor dem Beginn der schwersten Zeit, die die lebende Generation des deutschen Volkes durchzumachen haben wird. Der von

außen auf unserem Volke lastende Druck steigert sich immer wahrnehmbarer. Es ist unsere feste Ueberzeugung, daß das deutsche Volk nicht in der Lage ist, die Lasten, die ihm der Versailles Friedensvertrag auferlegt hat, dauernd zu tragen. Trotzdem wird es den ersten Willen zu bekunden haben, zu leisten, was es nur vermag. Erbringen wir vor aller Welt nicht den Nachweis, daß wir guten Willens sind, so ist es ausgeschlossen, daß wir unter den Völkern der Welt jemals wieder zu Ansehen und Geltung kommen. Dabei ist völlig belanglos, ob sich das deutsche Volk als der schuldige Teil am Kriege fühlt oder es die Kriegsschuld andern heimicht. Unser Handeln darf eben nicht diktiert sein vom eigenen Empfinden, sondern muß sich richten nach den Anschauungen der Umwelt. Das ist für das deutsche Volk ein hartes Muß. Und die Leiden, die ertragen werden müssen, die Not, die erbarmungslos dann riesengroß durch unser Land schreitet, sie dürfen uns nicht vergessen lassen, daß doch einmal wieder auch der Fremdling seinen Einzug in unser Vaterland halten muß und das deutsche Volk sich wieder frei erheben wird. Dann, wenn die deutsche Not am größten, dann wird auch die Zeit kommen, wo man im Rate der Völker einsehen wird, daß man sich nicht ungekräft an einem Volke verhängen darf. Die wirtschaftliche Krise, die schon heute durch alle Länder geht, kündigt bereits an, was es für die ganze Welt bedeutet, dem Können des deutschen Volkes Fesseln anzulegen, die deutsche Volkswirtschaft in ihrem Lauf zu hemmen und ihre Verbindung mit der Weltwirtschaft zu lösen. Dann wird auch der Zeitpunkt kommen, wo der auf uns lastende Druck gemindert und das unstillige Diktat von Versailles der besseren Einsicht Platz machen wird. Und das deutsche Volk wird wieder frei atmen und seine Kräfte der ganzen Menschheit nutzbar machen können. So muß es kommen und so wird es kommen, wenn das deutsche Volk es will. Voraussetzung aber dafür ist, daß es in der Zeit der größten Not nicht den Glauben an sich selbst verliert, in treuer Verbundenheit das Schwere zu ertragen weiß und auch die tiefste Erniedrigung es nicht dazu verleitet, die vaterländische und nationale Einheit preiszugeben. Das alte deutsche Erbteil des politischen Uneinigkeit ist das größte Hindernis für die Geltung des deutschen Volkes gewesen. Deutschlands Zeiten der harten Not und Gewalt waren immer Zeiten hoher Hilde und der tiefste Stand des deutschen Gemeinwohlens ist immer zeitlich zusammen mit der politischen Zerplitterung. Aus solchen geschichtlichen Tatsachen die Lehre ziehend, fällt heute der deutschen Arbeiterchaft die hehre Mission zu, Härten und Mehreren deutscher Einheit zu sein.

Die innerpolitischen Sorgen haben anscheinend mit den gewerkschaftlichen Bestrebungen nicht im Zusammenhang. Und doch sind sie für die Zukunft der deutschen Arbeiterschaft von der größten Bedeutung. Gelingt es nicht, die deutsche Einheit fest zu begründen und sie über die Zeit der schwersten Not unseres Volkes hinüberzuleiten, so werden auch die nachkommenden Arbeitergenerationen ihres Lebens nicht froh werden, denn politische Zersplitterung bedeutet politische Ohnmacht und diese kann niemals wirtschaftlichen Wohlstand erzeugen. Genug, daß die Arbeiterschaft unserer Zeit kostet die Folgen des politischen und militärischen Zusammenbruchs, der deutschen politischen Ohnmacht. Im großen Ringen um Deutschlands Geschick hat die deutsche Arbeiterschaft ihre Pflicht erfüllt. Ehrenvoll hat sie gekämpft und gelitten. Umsonst. Mag man uns immer nehmen was man will, — den Glauben an des deutschen Volkes Zukunft aber wird man uns lassen müssen. Und wenn wir als einziges kostbares Erbe unseren Kindern hinterlassen die deutsche Einheit, die gewonnen wurde durch die Selbstüberwindung eines in größter Bedingnis befindlichen Volkes, so ist das ein willkürliches und unvergängliches Erbe mehr wert denn alles materielle Gewinn. Und die Sorge um dieses Erbe obliegt in besonderem Maße den christlichen Arbeitern, die mit Stolz vor sich erkennen, daß sie nicht engstirnige Partikularen sind, sondern deutsch fühlen und deutsch handeln!

### Die Lohnsteuer.

#### II.

Der Umfang der Ermäßigungen, wie wir selbige in der letzten Nummer aufgeführt haben, ergibt sich an einigen Beispielen wie folgt:

#### Ständiger Arbeitnehmer.

- a) Gehalt monatlich 1200 M.; unverheiratet. Es werden abgezogen 10 v. S. = 120 M. Davon gehen ab: 10 M. + 15 M., bleibt 95 M.
  - b) Monatlich 1200 M., verheiratet, keine Kinder: 120 M. — (10 M. + 10 M. + 15 M.) = 85 Mark.
  - c) Monatlich 1200 M., verheiratet, zwei Kinder: 120 M. — (10 M. + 10 M. + 15 M. + 15 M.) = 55 M.
- Nicht ständiger Arbeitnehmer:  
 Stundenlohn 10 M.; hat 8 Stunden gearbeitet. Abgezogen werden 10 v. S. von 80 M. = 8 M. Davon gehen ab folgende Ermäßigungen:
- a) nicht verheiratet: 0,30 M. + 0,45 M. = 0,75 Mark; also einzubehalten: 4,25 M.
  - b) verheiratet ohne Kinder: 0,30 M. + 0,30 M. + 0,45 M. = 1,05 M.; also einzubehalten: 3,95 M.
  - c) verheiratet 2 Kinder: 0,30 M. + 0,30 M. + 0,45 M. + 0,45 M. = 1,95 M., also einzubehalten: 3,05 M.

#### IV. Ermäßigungen für mittellose Angehörige (§ 47).

Nach dem bisher geltenden Recht bezogen sich die Ermäßigungen nur auf Ehefrau und minderjährige Kinder. Außerordentliche Belastungen durch Unterhalt mittelloser Angehöriger konnten wie andere die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Umstände nur bei der Veranlagung berücksichtigt werden. Zur weiteren Einschränkung der Zahl der Veranlagungen wird auf Antrag auch für solche mittellose Angehörige, die von dem Steuerpflichtigen unterhalten werden, eine Ermäßigung gewährt, und zwar in Höhe der Sätze, die für minderjährige Kinder gelten.

- bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden 15 % für je zwei angefangene Stunden;
- bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen 60 % für jeden Tag;
- bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen 3,60 M. für jede Woche;
- bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten 15 M. für jeden Monat.

#### V. Endgültige Veranlagung durch den Lohnabzug (§§ 48, 49).

Wie schon bei I ausgeführt ist, wird unterchieden zwischen einem gesamten steuerbaren Einkommen bis zu 24.000 M. und einem solchen über 24.000 M. Bei letzterem soll die Steuer als gestuft gelten, wenn der Arbeitslohn ordnungsmäßig geklärt ist, und die geklärteten Beträge vorzugsweise verwendet, d. h. wenn die Steuermarken geklärt und entwertet sind. In diesem Falle finden also die allgemeinen Vorschriften über Veranlagung, Steuererklärung, Steuerbescheid, sowie über Entrichtung der Steuer keine Anwendung.

Bei der Steuerpflichtigen bei einem gesamten steuerbaren Einkommen bis zu 24.000 M. ausgehend Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen (z. B. Einkommen aus Arbeit, das nicht Arbeitslohn darstellt oder Einkommen aus Grundbesitz, Betriebs- oder Kapitalvermögen), so wird dieses besonders veranlagt. Doch soll die Veranlagung des sonstigen Einkommens dann unterbleiben, wenn es nicht mehr als 600 M. beträgt. Dieser Vorbehalt liegt der Gedanke zugrunde, daß außer Arbeitslohn vielfach noch geringfügiges sonstiges Einkommen vorhanden ist, und daß die Veranlagung dieser unbedeutenden Beträge mit dem Zwecke der Vereinfachung, die Zahl der Veranlagungen tunlichst einzuschränken, im Widerspruch stehen würde.

Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 24.000 M. und besteht es außer Arbeitslohn aus sonstigem Einkommen über 600 M., so wird nur das sonstige Einkommen veranlagt, und zwar voll, nicht etwa nur so weit es 600 M. übersteigt. Hierbei dürfen Abzüge nach § 26 Abs. 1, 2 (Erlaß, Ermäßigung der Steuer bei dem Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen) nur noch insofern vorgenommen werden, als sie bei der Einbehaltung durch Anwendung der obengenannten Ermäßigungsverordnungen nicht herabzusetzen sind.

Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen den Betrag von 24.000 Mark, so finden die allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß der Steuerpflichtige auf die Steuerlast nur den Betrag zu entrichten hat, um den diese Steuerlast den auf den Arbeitslohn einbehaltenen und vorzugsweise verwendeten Betrag übersteigt. Insofern dieser Betrag über die endgültige Steuerlast hinausgeht, ist er nach der endgültigen Veranlagung zu bar zu entrichten.

Eine Vergünstigung gewährt dem Steuerpflichtigen nach der § 48 a. Fallt nämlich infolge Veränderung der Erwerbsverhältnisse für den Rest des Kalenderjahres der Bezug von Arbeitslohn weg, so kann nach näherer Anordnung des Reichsfinanzministers die vorläufige Steuerlast für das entsprechende Rechnungsjahr nach dem entsprechenden Jahresbetrag des für das Rechnungsjahr steuerbaren Einkommens festgesetzt werden.

#### VI Veranlagung bei Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis 24.000 M. (§ 49).

Nach dem oben Dargelegten gilt die Einkommensteuer bei einem gesamten steuerbaren Einkommen bis zu 24.000 M. als gestuft, wenn der Arbeitslohn vorzugsweise geklärt ist. Es können nun aber Fälle eintreten, wo eine Klärung des Arbeitslohnes durch Abzug für den Steuerpflichtigen nachteilig haben würde. Deshalb gestattet das Gesetz, daß unter gewissen Voraussetzungen Steuerpflichtige, deren gesamtes steuerbares Einkommen 24.000 M. nicht übersteigt, unter Aufhebung der Vorschriften über den Lohnabzug Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen können, und zwar in folgenden Fällen:

- 1. wenn bei Zugrundelegung der Vorschrift des § 13 (Abzug der Werbungskosten usw.) die nach dieser Vorschrift zulässigen Ermäßigungen den Betrag von 2700 M. übersteigen und nicht schon gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 3 (Vereinfachung von 180 M. siehe oben bei III C) herabgesetzt sind, es sei denn, daß der Unterschied zwischen dem einbehaltenen Betrag und dem auf Veranlagung zu erhebenden Betrag nicht mehr als 15 M. beträgt;
- 2. wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 (Ermäßigung oder Erlaß der Steuer bei Mittellosigkeit) oder des § 44 (Anrechnung der Kapitalertragsteuern) vorliegen;
- 3. wenn die nach § 26 Abs. 1, 2, § 47 zulässigen Ermäßigungen bei den einbehaltenen Be-

trägen nicht voll berücksichtigt sind (Einkommen von 120 M. beim Steuerpflichtigen von Ehefrau und 180 M. für jedes minderjährige Kind).

Sind einem Steuerpflichtigen, dessen gesamtes steuerbares Einkommen 24.000 M. nicht übersteigt, infolge teilweiser Erwerbslosigkeit obengenannte Ermäßigungen nicht voll in Rechnung gebracht worden, oder sind die Auslegungen für die Anwendung des § 26 Abs. 4 und 5 (Ermäßigung oder Erlaß der Steuer wegen geringen Einkommens) gegeben, so kann ihm diese Beträge insoweit auf Antrag zu bar zu erstatten.

Anträge der vorstehenden Art sind mit einer Einkommensteuererklärung zu verbinden, innerhalb der Frist für die Abgabe der Einkommensteuer zu stellen. Auf die veranlagte Einkommensteuer wird der vom Arbeitgeber einbehaltenen und vorzugsweise verwendeten Betrag angedreht. Der anrechnungsfähige Betrag wird bar erstattet, insoweit er den Betrag der Einkommensteuer übersteigt oder Einkommensteuer nicht zu entrichten ist.

#### VII Sonstige Bestimmungen.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich am Beginn eines jeden Kalenderjahres oder am Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohnortes ein Steuerbuch ausstellen zu lassen (§ 50). Bei Lohn- oder Gehaltszahlung hat der Arbeitnehmer sein Steuerbuch dem Arbeitgeber vorzulegen. Dieser hat in Höhe des einbehaltenen Betrages Steuermarken in das Steuerbuch zu kleben und zu entwerfen. Der Reichsamt der Finanzen kann ein abweichendes Verfahren anordnen (§ 51). Der Arbeitgeber hat die Reich für die Einbehaltung und Entrichtung erforderlichen Beträge neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner. Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle, in denen:

- 1. der Arbeitnehmer den Arbeitslohn nicht vorzugsweise geklärt erhalten hat;
- 2. der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge nicht vorzugsweise verwendet hat und der Arbeitnehmer dies bekannt ist, in diesem Falle erstreckt die Haftung, wenn der Arbeitnehmer dem Finanzamt von dieser Kenntnis unrichtig Mitteilung macht (§ 52).

#### VIII Übergangsbestimmungen.

Die Ermäßigungen des einbehaltenen Betrages nach § 48 Abs. 2 Nr. 3 (vergl. oben bei III C) Ermäßigungen für Werbungskosten) gelten bei jeder Lohnzahlung ein, die nach dem 31. Juli 1921 erfolgt. Dies mußte bekannt bestimmt werden, weil diese Ermäßigung nicht in denjenigen Fällen, in denen die Werbungskosten für Werbungskosten und Beiträge usw. nach § 13 des Einkommensteuergesetzes nicht beim Steuerabzug in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1921 berücksichtigt sind (nach den bisherigen Bestimmungen war dies nur bei einer besonderen Entscheidung des Finanzamtes möglich) erhöhen sich zum Ausgleich dieser Abzüge die genannten Ermäßigungen wegen Werbungskosten (oben bei III C) für den in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden statt auf 15 % auf 40 % für je angefangene oder volle 2 Stunden;
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen statt auf 60 % auf 1,20 M. täglich;
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen statt auf 3,60 M. auf 5,40 M. wöchentlich;
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten statt auf 15 M. auf 22,50 M. monatlich.

Es tritt also dann eine Erhöhung der Ermäßigung ein, die ausgleichend dafür wirkt, daß dem Arbeitnehmer die Ermäßigungen nicht schon vom 1. April ab zu voll werden konnte. Vom 1. November ab werden auch die übrigen Ermäßigungen abgesetzt. War dagegen schon seit dem 1. April 1921 eine Anordnung des Finanzamtes ein Abzug wegen der Werbungskosten erfolgt, so braucht eine Nachholung nicht stattzufinden. Es verbleibt dann bei den gewöhnlichen Sätzen, also für Werbungskosten 15 Pf., 60 Pf., 3,60 M. und 15 Mark.



B Damenschneiderei.

1. Der Lohn für selbständige Damenschneider beträgt pro Stunde 50 Pf. mehr als der Herrenschneiderlohn.

Für die Berechnung der Damenschneiderinnenlöhne ist der Würtzburger Schiedspruch zur Anwendung zu bringen, mit Ausnahme der Position I (selbständige Jacken, Paletot, [Mäntel]-arbeiterinnen, die selbständig bügeln), diese erhalten den Männerlohn.

In Städten, in denen auf Grund tariflicher Sonderregelung für einzelne Tarifpositionen höhere Prozentsätze bestehen, kommen diese zur Anwendung.

3. Sämtliche Tariflöhne sind Mindestlöhne.

Vorschlag zur Städtegruppierung.

Gruppe Ia Düsselhof, Köln. Gruppe Ib Berlin, Bochum, Bonn, Dortmund, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Mühlheim a. d. Ruhr, Solingen.

Gruppe IIa Aachen, Barmen, Bottrop, Cleve, Coblenz, Crefeld, Eberfeld, Geisenkirchen, Hagen, Herne-Reddinghausen, Mannheim, Dillig, Voisham, Wiesbaden.

Gruppe IIb Bremen, Bremerhaven, Hensburg, Hamm, Harburg, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Lübeck, M. Glabbach, Neuwied, Wismarsen, Rheydt, Wanne-Eickel, Witten.

Gruppe IIIa Breslau, Chemnitz, Cuxhaven, Danzig, Dresden, Emden, Freiburg i. Br., Glauchau, Halle, Hannover, Meerlohn, Kiel, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Mainz, München, Rünker, Nürnberg, Offenbach, Wlaven, Stuttgart, Stuttgart, Wilhelmshaven, Worms, Zwickau.

Gruppe IIIb Baden-Baden, Bielefeld, Braunschweig, Cassel, Darmstadt, Dären, Erfurt, Heidelberg, Karlsruhe, Rattowik, Rellingen, Ludwigsbura, Meerane, Merleburg, Osnabrück, Pforzheim, Pforzen, Weihenfels.

Gruppe IVa Bernburg, Brandenburg, Delmenhorst, Dessau, Ellenach, Kützb, Gotha, Hildesheim, Jüchou, Limbach, Lindau, Mühlhausen, Raumburg, Oldenburg, Rostock, Schwerin, Varel, Weimar, Werden-Grünmühlau.

Gruppe IVb Altenburg, Apolda, Aue, Bitterfeld, Celle, Cöthen, Gera, Giech, Gützkow, Halberstadt, Hanau, Hof, Julum, Jena, Klingenthal, Landau W., Limburg, Meissen, Naumburg, Neustadt a. S., Peine, Pölnitz, Saalfeld-Rudolstadt, Seiftenberg, Stakfurt, Zeitz, Zerbit.

Gruppe Va Augsburg, Bruchsal, Coburg, Cottbus, Eßlingen, Frankfurt a. O., Freilberg i. S., Friedeburg, Görtz, Greis, Liegnitz, Marburg, Rastatt, Reichenau, Reichenburg, Reichenbach, Rendsburg, Salzwedel, Schleswig, Stade, Stendal, Stollberg, Uelzen, Wesselsburen, Wismar, Wittenberge.

Gruppe Vb Arnstadt, Ahersleben, Döbeln, Waldheim-Deinsitz, Werth, Wittingen, Eilenburg, Deltisch-Losau, Goslar, Heilbrunn, Kempten, Kalkriin, Neuhaldensleben, Marburg, Memmingen, Minden, Olsh, Pirna, Queblinburg, Reudingen, Schw, Gmünd, Starzard, Stralsund, Tautlingen, Ufm, Vermierode.

Gruppe VIa Bielefeld, Elbing, Finke, Walde, Greiswald, Gropenmühlen, Helmstedt-Schöningen, Hirschberg, Kamenz, Kötzberg, Köslin, Landeshut i. Schl., Lebnitz, Delitzsch, Sommerfeld, Sorau, Schweinfurt, Stolp.

Gruppe VIb Bayreuth, Eibswage, Glash, Hainichen, Heitstedi, Neuburg a. D., Valsau, Sondershausen, Straubing, Weilsheim.

Gruppe VII Balingen, Bördlingen, Brenslau, Schwelmbk.

Die Verhandlungen mit dem Adas werden voraussichtlich am 3. November beginnen. Unsere Ortsgruppen in jenen Orten, wo kein Adas in Frage kommt, sind angewiesen, Forderungen auf der gleichen Grundlage zu stellen.

In der Herrenkonfektion wurden nachstehende Forderungen bezüglich der Stücklöhne gestellt:

A Zu den Stücklöhnen wird ein Zuschlag von 100 Prozent gewährt, statt bisher 70 Prozent.

B Für Joppen, Pelzern, Wetter- u. Kaffermäntel wird ein Stücklohnzuschlag von 1,25 M gewährt und dieselben Prozentzuschläge wie bei

den übrigen Stücken. Der Stücklohnzuschlag für Hosen ist um 50 Pf. zu erhöhen.

C Den Heimarbeitern wird ein Zuschlag für die Unkosten der Heimarbeit von 20 Prozent gewährt.

Für die im Zeitlohn beschäftigten Konfektionschneider wurden ebenfalls neue Löhne gefordert. Die geforderten Stundenlöhne sind ungefähr dieselben, wie die in der Herrenkonfektion. Für die in der Konfektion beschäftigten weiblichen Arbeitnehmer soll der Lohn nach einem einheitlichen Schema vom Lohn der Schneider errechnet werden. Vorschläge hierfür sind dem Fabrikantenverbände unterbreitet worden. Desgleichen wurden Forderungen für die in der Konfektion beschäftigten Zuschneider und Zuschneiderinnen gestellt. Infolge Kaummangels müssen wir davon absehen, die Vorlage zu veröffentlichen. Den in Frage kommenden Ortsgruppen sind die Forderungen im Wortlaut zugegangen.

Den einzelnen Ortsgruppen erwächst die Aufgabe, für die Branchen, für die die Lohnverhältnisse nicht zentral geregelt werden können, zu versuchen, die Löhne durch örtliche Verhandlungen den Teuerungsverhältnissen anzupassen. Einen Kassab für die zu stellenden Forderungen finden sie im Vorstehenden. Im Übrigen verweisen wir auf unser Rundschreiben Nummer 29/1921.

Steigende Lebensmittelpreise.

Mehr denn je hinkt heute die Statistik selbst bei rascher Ermittlung und Verarbeitung hinter der Preisbewegung an den Lebensmittelmärkten einher. So sind die jetzt für Brechen veröffentlichten amtlichen Angaben über die häufigsten Großbezugspreise für Mehl, Puffenfrüchte, Kartoffeln usw. sowie die häufigsten Kleinhandelspreise der wichtigsten Lebensmittel und Hausbedarfartikel durch die inzwischen eingetretene weitere Aufwärtsbewegung bereits überholt. Immerhin verdienen diese amtlichen Angaben Beachtung, da sie zeigen, daß in der zweiten Jahreshälfte eine neue Teuerungswelle eingeleitet hat, deren Wucht und Ausdehnung sich auch noch nicht entfernt abschätzen läßt. Die Forderung der Zwangswirtschaft für Brotgetreide hat eine rasche Anspannung der Inlandspreise an diejenigen des Weltmarktes, hier und da sogar eine darüber hinausgehende Steigerung gebracht. Der Preis für den Doppelzentner Weizenmehl stieg im August 1921 auf 378,46 M gegen 244,08 M im Vormonat und 30,78 M im August 1918. Roggenmehl wurde durchschnittlich mit 350,46 M bezahlt, das sind 125,16 M mehr als im Vormonat und 325,49 M mehr als im August 1918. Im Kleinhandel wurden folgende Preise ermittelt:

Table with 4 columns: Product, Aug. 1918, Aug. 1920, Aug. 1921. Rows include Erbsen (gelbe), Kartoffeln (neue), Eibutter, Weizenbrot (Semmel), Roggenbrot mit Zusatz von Weizenmehl, Reis, Gedraunter Kaffee, Zucker, Vollmilch 1 Liter.

Die Aussichten für die Weiterentwicklung der Lebensmittelpreise sind die denkbar ungünstigsten. Seit August hat sich — nicht zuletzt infolge einer struppelosen Valutapetulation — die Kaufkraft der Papiermark im Auslande um rund ein Drittel verringert. Dementsprechend ist der Einkauf von Getreide, Kaffee, Hülsenfrüchten usw. am Weltmarkt erschwert und die Preisbewegung dieser Produkte im Inlandsmarkt hat nach oben beeinflusst worden. Am 1. Oktober wurden an der Berliner Produktionsbörse bereits gezahlt für 100 Kilogramm Weizenmehl 625 M bis 670 M, Roggenmehl 440 M bis 485 M und Viktoriaerbsen 600 M bis 650 M. Die anhaltend trockene Witterung hat ferner die Konjunktur

Wenn das gesamte steuerbare Einkommen Betrag von 24 000 M übersteigt, werden die endgültige Einkommensteuer für das Steuerjahr 1921 die in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Arbeitslohn einbehaltenen und vorläufiglich verwendeten Beträge angerechnet.

IX Inkrafttreten des Gesetzes.

Die zu VIII angegebenen Lebensmittelpreisbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft. Das bedeutet also, daß vom 1. April die Ermäßigung für die Werbungskosten anzuwenden ist und zwar in der bei IX behandelten Art. Im übrigen bestimmt der Reichsminister der Finanzen das Inkrafttreten des Gesetzes. Wann dieser Termin sein wird, ist noch unbestimmt. Wahrscheinlich wird das Gesetz erst am 1. Januar 1922 voll in Kraft treten. Vorläufig bleibt es also noch beim alten mit dem Unterschied, daß die Ermäßigung wegen der Werbungskosten schon jetzt in Kraft getreten ist. Die sonstigen Abzüge (für die Steuerpflichtigen selbst, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder) bestanden schon nach den bisherigen Bestimmungen.

Neue Lohnforderungen.

Die Lebenslage der Arbeitnehmer hat sich durch weitere Steigerung der Preise aller Lebens- und Bedarfsartikel wiederum verschlechtert. Obwohl erst vor wenigen Wochen in allen Branchen unseres Gewerbes neue Lohnsätze in Kraft traten, reichen die derzeitigen Löhne nicht mehr aus, den Lebensbedarf zu decken. Die Gewerkschaften haben sich deshalb veranlaßt gesehen, erneut Forderungen auf Erhöhung der Lohnsätze zu stellen.

In der Maschinenschneiderei ist das zweite Leipziger Lohnabkommen vom 10. September 1921 mit dem Ablaufstermin, 18. November, gestrichelt worden. Es wurden nachstehende Forderungen gestellt:

A Herrenschneiderei.

1. Revision der Städtegruppen (Vorschlag zur Städtegruppierung siehe unten).

2. Der Gruppenlohn beträgt:

Table with 2 columns: Gruppe, Lohn. Rows include Gruppe Ia (10,50 M), Gruppe Ib (10,00 M), Gruppe IIa (9,50 M), Gruppe IIb (9,20 M), Gruppe IIIa (8,90 M), Gruppe IIIb (8,60 M), Gruppe IVa (8,30 M), Gruppe IVb (8,00 M), Gruppe Va (7,75 M), Gruppe Vb (7,50 M), Gruppe VIa (7,25 M), Gruppe VIb (7,00 M), Gruppe VII (6,75 M).

3. Für die im Zeitlohn Beschäftigten gelten die tariflichen Lohnsätze als Mindestlöhne.

4. Der Heimarbeiterzuschlag ist zu vereinheitlichen und generell durchzuführen.

5. Für die Entlohnung der weiblichen Beschäftigten kommt das Leipziger Schema zur Anwendung.

6. In den nachverzeichneten Städten ist in eine Revision der Reichslohnklasse einzutreten. Diese Aufgabe wird den jeweils zuständigen Ortschiedsgerichten zur Erlöbigung überwiesen: Augsburg, Bayreuth, Bielefeld, Brandenburg, Bremerhaven, Crefeld, Dessau, Dortmund, Dursburg, Eberfeld, Frankfurt a. M., Görtz, Karlsruhe, Kempten, München, Nürnberg, Offenbach, Pforzheim, Rastatt, Salzwedel, Staps.

Für Gera ist anstatt der bisherigen Reichslohnklasse IV und V die Reichslohnklasse III und IV (gemäß dem Schiedspruch) einzuführen.



und den Ertrag an Futtermitteln beeinträchtigt. Infolgedessen sind besonders die Kleinbauern hinsichtlich der Verjorgung mit Viehfutter in arge Bedrängnis gekommen und haben bereits im September ihre Zuflucht zu Notschlächtungen nehmen müssen. Die Wirtungen dieser Vorgänge auf dem Lebensmittelmarkt werden sich im kommenden Winter deutlich genug äußern. Wir haben außer der weiteren Verteuerung von Brot, Kartoffeln, Jodex und Hülsenfrüchte auch noch steigende Milch-, Butter- und Fleischpreise zu erwarten. (B. W. B.)

### Verbandsnachrichten.

**Mitglieder!** Wahrlich durch pünktliche Beitragszahlung eure Rechte an den Verband. Wer mit seinem Beitrage sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt. Der 44. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 30. Oktober bis 5. November.

Der 45. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 6. November bis 12. November.

Das Mitgliedsbuch Nr. 28 720, lautend auf den Namen Adolf Hartmann, sowie die Mitgliedskarte Nr. 35 582, lautend auf den Namen Erich Horn, sind verlorengegangen. Dieselben werden hiermit für ungültig erklärt.

Folgende Ortsgruppen haben für das III. Quartal abgemeldet:

- 1. Bezirk: Eichenreuth, Nürnberg, Straubing
- 2. Bezirk: Baden-Baden, Dudenhofen, Brunn-Siettem, Mainz, Forstheim, Kottswell, Reutlingen, Schwandheim, Zornheim, Verwaltungskreis Alldau
- 3. Bezirk: Bockel, Köln, Riegen, Rheine, Wele-Hädelshoven, Dedi, Rheindalen, Rheda
- 4. Bezirk: Lütich, Bremen, Cuxtra, Hildesheim, Ueinselde, Sorau
- 5. Bezirk: Albernau, Liss, Bodau, Landeslut, Lauter, Kalkau, Hagenhals

### Secretäre gesucht.

Infolge Ablebens des Kollegen Frei ist die Stelle eines Bezirksleiters für den 2. Verbandsbezirk neu zu besetzen. Bewerber müssen längere Zeit Mitglied des Verbandes sein, gute gewerkschaftliche Kenntnisse und organisatorische Fähigkeiten besitzen, mit dem Tarifwesen vertraut und an selbständiges Arbeiten gewöhnt sein. Bewerbungen sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und einer Abhandlung über die Aufgaben und Tätigkeit eines Bezirksleiters an den Zentralvorstand zu richten.

Ferner wird zur Leitung eines Unterbezirks in händlicher Gegend (Süddeutschland) ein Secretär gesucht. Derselbe muß befähigt sein, außer seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit einer sozialen Rechtsanwaltsstelle vorzuziehen. Bewerber — mit Rücksicht auf die Wohnungsschwierigkeiten möglichst unverheiratete — wollen ihre Meldungen ebenfalls an den Zentralvorstand richten.

Der Zentralvorstand:  
J. K. A. Schwarzmann.

### Aus der Hutbranche.

**Fachauschuss für die Strohhutbranche** (Allgauer Bezirk). Zum Vorsitzenden des Fachauschusses für die Strohhutindustrie und Garniererei mit dem Sitz in Lindenberg (Allgäu) hat der Minister für soziale Fürsorge den Gewerberat König von Augsburg ernannt. Zu seinem Stellvertreter wurde der rechtsl. Bürgermeister Schmitt von Lindenberg bestimmt. Als Beisitzer des Fachauschusses wurde Rechtsanwalt Dr. v. Nastvogel in Lindenberg und Geschäftsführer Ender Wagner dortselbst aufgestellt. Dazu kommt noch je ein besonderer Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.

**Streikfester Zusammenhalt im Arbeitgeberlager.** Der seit langer Zeit angeordnete Abschluß eines Kartellvertrages zwischen dem Verbande

deutscher Hutgroßhändler und dem Reichsverbande Deutscher Hutgeschäfte ist vor kurzem erfolgt. Der Abschluß eines Kartellvertrages mit dem Zentralverband der Hutfabrikanten Deutschlands sollte gleichfalls bevor. Vorstehende Meldung stellt für alle Arbeitnehmer der Hutbranche Veranlassung sein, ihren Teil dazu beizutragen, ihre Berufsorganisation zu stärken. Je kräftiger die Organisation der Arbeitgeber wird, je mehr haben wir Ursache, auf dem Posten zu sein, damit wir für alle Fälle gerüstet sind.

Die polnische Hutindustrie. Der „Strohhatr-Zeitung“ entnehmen wir hierüber folgendes: Vor dem Kriege war die polnische Filz- und Strohhutindustrie in der Lage, nicht nur den Bedarf des Landes selbst zu decken, sondern auch beträchtliche Mengen nach Rußland und Oesterreich auszuführen. Der Import extrahierte sich hauptsächlich auf Wiener und englische Fabrikate. Jetzt liegt, einem Bericht der „Dz. Gdansk!“ zufolge, die Mehrzahl der Hutfabriken infolge der schlechten Konjunktur, des Mangels an Rohstoffen und der allgemeinen politischen Lage still. Die Behörden haben sich dieses Industriezweiges bereits angenommen. Das Hauptamt für Ein- und Ausfuhr hat eine Konferenz der Interessenten einberufen, auf der die Gründung einer Kammer für die Hutindustrie besprochen wurde. Die Hutindustrie soll soweit gefördert werden, daß sie in der Lage ist, einmal den Inlandsbedarf zu befriedigen und außerdem für die Ausfuhr nach Oesterreich zu arbeiten.

### Aus den Ortsgruppen.

**Braunsberg (Ostpr.).** Die Kollegen des gesamten Deutschen Reiches dürfte es interessieren, wie die Verhältnisse auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Osten Deutschlands, jener Gegend, die durch den polnischen Korridor vom Mutterlande geographisch getrennt, jedoch wirtschaftlich wie politisch mit dem deutschen Vaterlande auf das Innigste verknüpft ist, liegen. Zur besonderen Illustration dürfte die Bemerkung genügen, daß seit geraumer Zeit in den Aedern der gesamten ostpreussischen Arbeitgeberschaft das Junterblut immer lebhafter zu zirkulieren beginnt und dies gerade bei denjenigen Arbeitgebern, die bei Ausbruch der Revolution 1918 die äußersten Winkel zu ihren Beständen auszureizen hatten.

Ein typisches Beispiel hierfür gibt der Verlauf unserer Lohnbewegung. Bewegungen durch die wirtschaftlichen Verhältnisse, stellte die hiesige Kollegenschaft am 29. August eine Lohnforderung, die dahinging, daß statt des bisherigen Akkordstundenlohnes von 3,40 M. (5. Reichsstundenstufe) ein solcher von 5 M. zu zahlen ist. Die Arbeitgeber lehnten schriftlich unter dem 5. Sept. jede Verhandlung sowie jedwede Lohnserhöhung ab. Wir wandten uns daraufhin an den Schlichtungsausschuß. Als am 4. Oktober die Parteien vor das Forum des Schlichtungsausschusses zusammentraten, hielten die Arbeitgeber nach wie vor an ihrem ablehrenden Standpunkt fest. Der Reichsstarifvertrag, der fast 2 Jahre in Braunsberg eingeführt ist, wurde den Herren Arbeitgebern im Laufe dieser Zeit un bequem und sie setzen nun alles daran, um denselben abzuschaften. Nach wiederholten Bemühungen seitens des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses gelang es diesem, die Arbeitgeber zur weiteren Anerkennung des Reichsstarifvertrages sowie zu einem Angebot von 4 M. Akkordstundenlohn zu bewegen. Die Vertreter der Gehilfen lehnten dieses als ungenügend ab. Ein Schiedspruch, der einen Stundenlohn von 4,40 M. vorgeesehen hatte, wurde zunächst von den Arbeitgebern abgelehnt. Da nunmehr die Waffe des Streiks den Gehilfen auf diese Art in die Hand gedrückt wurde, hatte unsere Verhandlungskommission keine Ursache, den Schiedspruch anzuerkennen. So wurde dieser Schiedspruch von beiden Parteien abgelehnt.

In einer vollständig besuchten Mitgliederversammlung wurde am Abend des 3. Oktober zu dieser Situation Stellung genommen und der Streik beschlossen. Geschlossen setzte der Kampf auf der ganzen Linie ein. Die Arbeitgeber erklärten sich am zweiten Streiktag auf einmal bereit, auf der Grundlage des Schiedspruches zu verhandeln. Dies lehnte die Kollegenschaft ab und hielt an ihrer ursprünglichen Forderung von 5 M. fest. Die Verhandlungen wurden ab-

gebrochen und mit um so größerer Begeisterung der Kampf fortgesetzt. Am 5. Streiktag wurden abermals Verhandlungen geführt, die wiederum ergebnislos endigten. Durch Eingreifen von Seiten des Herrn Gewerberats haben sich die streikenden Parteien später abermals an den Verhandlungstisch begeben, und man einigte sich auf einen Stundenlohn von 4,60 M. Der Streik hatte somit nach sechentägigem heftigem Ringen sein Ende erreicht.

Angesichts der rückwärtigen und hartnäckigen Haltung unserer Arbeitgeber ist der Erfolg unseres Kampfes als ein guter zu betrachten. Nicht weniger als 35 Proz. Lohnserhöhung sind für die Braunsberger Kollegen herausgekommen. Diesen Erfolg zunächst festzuhalten und für die Zukunft weiter auszubauen, muß das Ziel der gesamten Kollegenschaft sein. Letzteres kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn die Kollegen nach wie vor treu zur Organisation stehen und dieselbe mit allen Kräften weiter ausbauen. Der letzte Kollege, ob jung oder alt, muß in unsere Reihen. Nur dann wird die Kollegenschaft alle weiteren Kämpfe genau so siegreich bestehen, wie sie die erste Feuerprobe glänzend bestanden hat. Alle zureisenden Kollegen bitten wir jedoch, um sich vor Enttäuschungen zu schützen, sich zunächst über die Ortsverhältnisse bei unserem Vorsitzenden, Kollegen Anton Marx, Braunsberg, Petershagenweg 10, zu erkundigen. Ueber die Firmen K a l i s h und Stührmann ist die Sperre verhängt worden. Kein Kollege darf dort in Arbeit treten.

### Rundschau.

**Beitragsserhöhung in unseren Bruderverbänden.** Die allgemeine Lenkung hat die meisten Verbände veranlaßt, wesentliche Beitragsserhöhungen vorzunehmen. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus der starken Steigerung der Verwaltungskosten, Erhöhung der Preise für Druckladen und sonstigen Materialien usw.

Der Gutenderrabund erhebt ab 18. Okt. einen Wochenbeitrag von 7,60 M.; der christliche Holzarbeiterverband ab 1. Oktober in der 1. Klasse einen Wochenbeitrag von 10 M. und in den folgenden neun Klassen je eine Mark weniger, jedoch in der zehnten (Verhins-) Klasse 1 M. wöchentlich erhoben werden. Ähnliche Erhöhungen der Beiträge haben auch die anderen Verbände vorgenommen. Man erkennt hieraus, daß überall das Bestreben vorhanden ist, mit der wachsenden Identifizierung höherer Einnahmen zu erzielen. Das ist unbedingt notwendig, wenn nicht die Verbände Gefahr laufen wollen, von den Verhältnissen erdrückt zu werden.

**WAB.** Die Entwicklung der holländischen Gewerkschaften. Die Entwicklung der holländischen Gewerkschaften ist aus folgenden Zahlen ersichtlich:

Es hatten Mitglieder:	1. 1. 1922	1. 1. 1921
Der Gewerkschaftsbund (sov.)	259 789	225 887
Der christl. Gewerkschaftsbund	70 262	78 488
Der kath. Gewerkschaftsbund	148 981	157 998
Der neutrl. Gewerkschaftsbund	48 617	51 983
Arbeitssekretariat (anarch.)	48 784	38 088

**Vom Warenmarkt.** Auf dem Baumwollmarkt steigen die Preise von Tag zu Tag. Alle Waren der Textilbranche sind wieder unabweisbar teuer. Trotzdem besteht ein Heißhunger nach Ware. Die Lager der Großhändler sind fast vollständig geräumt. Die drängende Nachfrage nach Ware trägt viel dazu bei, daß die Preise immer weiter in die Höhe getrieben werden.

Preissteigernd wirken ferner die Nachrichten über die Baumwollerte in Amerika, die trotzdem lauten. Die Ernte beträgt angeblich nur vier Zehntel einer normalen Ernte. Wenn auch von der letzten Ernte 7 bis 8 Millionen Ballen übriggeblieben sind, so kann doch das geringe Quantum der diesjährigen amerikanischen Baumwollerte unmaßlich für den Weltbedarf reichen. Das Kilogramm Baumwolle kostete in Bremen am 1. Juni 18,90 M., am 1. Juli 21,40 M., am 1. August 24,20 M., am 1. September 34,30 M., am 1. Oktober 1921 64,50 M. Diese Zahlen belagen alles. Wenn die Steigerung in dem Maße weitergeht, wird bald nur noch ein kleiner Teil der Bevölkerung in der Lage sein, Textilwaren zu kaufen. Infolgedessen sind die Aussichten für die Textilindustrie und die weiterarbeitenden Gewerbe äußerst ungemüß. Einzelne Zweige der Textilindustrie sind schon jetzt nur noch infolge ihres Auslandsgeschäftes in der Lage, ihre Betriebe im Gange zu halten.